
S 10 KR 2478/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kranken- und Pflegeversicherung – Beitragspflicht einer Rente wegen dauerhafter Flugdienstuntauglichkeit nach § 2 Abs 4 des Tarifvertrages Übergangsversorgung für Flugbegleiter (TV ÜV) – Versorgungsbezug
Leitsätze	<p>1. Eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung wird wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erzielt, wenn sie aufgrund einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkung, die zu einem (mindestens teilweisen) Wegfall des beruflichen Leistungsvermögens führt, geleistet wird und rententypisch entfallenes Arbeitsentgelt ausgleicht.</p> <p>2. Diese Einschränkung der Erwerbsfähigkeit muss für den Bezug einer betrieblichen Altersversorgung nicht entsprechend der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI definiert sein.</p>
Normenkette	SGB V § 226 Abs 1 S 1 Nr 3 ; SGB V § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 ; SGB V § 232a Abs 3 ; SGB VI § 43 ; SGB VI § 240 ; SGB XI § 57 Abs 1 S 1 ; BetrAVG § 1 Abs 1 S 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 KR 2478/18
Datum	27.02.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 KR 857/19
Datum	15.10.2019

3. Instanz

Datum

01.02.2022

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 15.Â Oktober 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger auf eine ihm von der DÃ AG wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit gewÃhrte Firmenrente fÃ¼r die Zeit vom 15.9.2017 bis zum 2.5.2018 BeitrÃge zur gesetzlichen Krankenâ (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) an die Beklagten zu entrichten hat.

Â

2

Der 1967 geborene, im streitigen Zeitraum bei der Beklagten zuÂ 1. (im Folgenden: Beklagte) krankenversicherte und bei der Beklagten zuÂ 2. pflegeversicherte KlÃ¤ger war bis zum 31.3.2016 als Flugbegleiter beschÃftigt. Seit 1.4.2016 bezieht er eine Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit nach Â§Â 2 AbsÂ 4 Tarifvertrag âbergangsversorgung fÃ¼r Flugbegleiterâ vom 1.7.2003 (im Folgenden: TV) in HÃ¶he von zunÃchst 2798,61Â Euro. Daneben bezog er bis zum 2.5.2018 Arbeitslosengeld. Die Beklagte setzte auf die Firmenrente BeitrÃge zur GKV und sPV in HÃ¶he von 83,47Â Euro (15.Â bis 30.9.2017) sowie in HÃ¶he von monatlich 156,51Â Euro (abÂ 1.10.2017) und 159,21Â Euro (ab 1.1.2018) fest (*Bescheid vom 18.1.2018 und Widerspruchsbescheid vom 28.5.2018*). BeitrÃge aus dem Arbeitslosengeld wurden gesondert Ã¼ber die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit abgefÃ¼hrt.

Â

3

Das SG Freiburg hat den angefochtenen Beitragsbescheid aufgehoben, weil es sich bei der Firmenrente nicht um einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug, sondern um eine beitragsfreie Leistung zur ÄrberbrÄ¼ckung der Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand handele (*Urteil vom 27.2.2019*). Das LSG Baden-WÄ¼rttemberg hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die im Zusammenhang mit der frÄ¼heren BeschÄ¼ftigung stehende und dem Einkommensersatz dienende Firmenrente werde wegen einer EinschrÄ¼nkung der ErwerbsfÄ¼higkeit erzielt und sei damit als Leistung der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig. Indem sie an die dauernde Flugdienstuntauglichkeit anknÄ¼pfe, sei sie wie die gesetzliche Erwerbsminderungsrente auf den Ausgleich einer EinschrÄ¼nkung der ErwerbsfÄ¼higkeit gerichtet. Sie sei insbesondere mit der Rente fÄ¼r Bergleute nach [Ä§Ä 45 SGBÄ VI](#) vergleichbar (*Urteil vom 15.10.2019*).

Ä

4

Mit seiner Revision rÄ¼gt der KlÄ¼ger die Verletzung von [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ V](#) iVm [Ä§Ä 57 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#). Die Firmenrente sei kein beitragspflichtiger Versorgungsbezug, sondern in Abgrenzung hierzu nach den vom BSG aufgestellten GrundsÄ¼tzen eine auf das Risiko der Arbeitslosigkeit zugeschnittene beitragsfreie Arbeitgeberleistung. Die Firmenrente knÄ¼pfe an das 45.Ä Lebensjahr an, das typischerweise nicht als Beginn des Ruhestands gelte und setze den Verlust des ArbeitsverhÄ¼ltnisses voraus. Sie werde lÄ¼ngstens bis zur Vollendung des 63.Ä Lebensjahrs und damit nur fÄ¼r eine typischerweise vor dem Ruhestand liegende Zeit gezahlt, diene daher nicht der Alterssicherung, sondern der ÄrberbrÄ¼ckung der Zeit bis zum Ruhestand oder bis zur Aufnahme eines neuen ArbeitsverhÄ¼ltnisses. Die Flugdienstuntauglichkeit sei auch nicht zwingend mit einer EinschrÄ¼nkung der ErwerbsfÄ¼higkeit verbunden, sondern fÄ¼hre nur zu einer geringfÄ¼gigen VerwendungseinschrÄ¼nkung. Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente knÄ¼pfe an das auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehende RestleistungsvermÄ¼gen an. Bei der Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit handele es sich um eine Variante der als ÄrberbrÄ¼ckungsleistung anerkannten, erst mit Vollendung des 55.Ä Lebensjahrs beginnenden Firmenrente nach [Ä§Ä 2 AbsÄ 1 TV](#). Bei Flugdienstuntauglichkeit werde der Anspruchsbeginn vorgezogen, um den Verlust der ÄrberbrÄ¼ckungsrente zu vermeiden, wenn das 55.Ä Lebensjahr wegen der Flugdienstuntauglichkeit nicht mehr im aktiven Dienst erreicht werde. Dies Ä¼ndere aber nicht den einheitlichen Charakter der Firmenrente.

Ä

5
Nach einer teilweisen Erledigung des Rechtsstreits im Wege eines Vergleichs beantragt der KlÄ¼ger,

Ä

Â
6

Die Beklagten zuÂ 1. und zuÂ 2. beantragen,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â
7

Sie schlieÃen sich den AusfÃ¼hrungen des LSG an.

Â
II
Â
8

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Recht hinsichtlich der BeitrÃ¤ge zur GKV und sPV fÃ¼r die Zeit vom 15.9.2017 bis zum 2.5.2018 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nur noch hierÃ¼ber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschrÃ¤nkt haben. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 18.1.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.5.2018 rechtmÃ¤Ãig und der KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt. Die Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit wird als Rente der betrieblichen Altersversorgung (*dazuÂ 1.*) wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit (*dazuÂ 2.*) und nicht als beitragsfreie Leistung zur Ã¼berbrÃ¼ckung von Arbeitslosigkeit (*dazuÂ 3.*) erzielt. Dem steht weder die beitragsrechtliche Einordnung der altersbedingten Firmenrente (*dazuÂ 4.*) noch Verfassungsrecht (*dazuÂ 5.*) entgegen.

Â
9

1.Â Materiellârechtliche Grundlage fÃ¼r die Beitragspflicht der Firmenrente in der GKV und sPV wÃ¤hrend der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs des KlÃ¤gers vom 15.9.2017 bis zum 2.5.2018 sind [Â§ 232a Abs 3 SGB V](#) (*idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzzÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBl I 926*) iVm [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) und [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V](#) (*jeweils idF des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20.12.1988 , BGBl I 2477*) sowie [Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) (*idF des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, BGBl I 2462*). Danach wird bei Pflichtversicherten der GKV und sPV, die Arbeitslosengeld beziehen ([Â§ 5](#)

[Abs 1 Nr 2 SGB V iVm 20 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 2 SGB XI](#), jeweils idF des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes vom 4.4.2017, [BGBl I 778](#)), der Bemessung der Beiträge zur GKV und zur sPV ua der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Als der Rente vergleichbare Einnahmen gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die vom Kläger bezogene Firmenrente ist eine solche Rente der betrieblichen Altersversorgung.

Ä

10

Wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung als einer mit einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) vergleichbaren Einnahme im Sinn des Beitragsrechts der GKV und sPV sind wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung und -typ) vom Betriebsrentenrecht erfasst wird ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Entgeltersatzfunktion (stRspr; vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 [B 12 KR 17/18 R](#) [BSGE 127, 254](#) = [SozR 4-2500 229 Nr 24, RdNr 14 mwN](#)). Institutionell kann die betriebliche Altersversorgung nach [1 Abs 1 Satz 2](#) Betriebsrentengesetz (*BetrAVG; idF des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.2001, [BGBl I 1310](#)*) unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in [1b Abs 2 bis 4](#) BetrAVG genannten Versorgungsträger durchgeführt werden. Die eine Rente der betrieblichen Altersversorgung charakterisierenden Kennzeichen liegen bei der hier zu beurteilenden Firmenrente vor. Nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([163 SGG](#)) wird dem Kläger die Firmenrente von seinem ehemaligen Arbeitgeber aufgrund einer tarifvertraglichen Anspruchsgrundlage ([2 TV](#)) gewährt. Die Höhe der Firmenrente orientiert sich an der zuletzt bezogenen Gesamtvergütung ([2 Abs 3 TV](#)). Infolgedessen besteht ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf die Firmenrente und der früheren Beschäftigung des Klägers als Flugbegleiter.

Ä

11

Auch an der Entgeltersatzfunktion der Firmenrente bestehen keine Zweifel. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt entfällt unmittelbar mit der Gewährung der Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit. Nach [20 Abs 1 Buchst a Satz 1](#) des Manteltarifvertrags Nr 1b für das Kabinenpersonal vom 10.3.2009 (im Folgenden: MTV) ist zwingende Folge der durch eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle festgestellten dauernden Flugdienstuntauglichkeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gemäß [2 Abs 4 Satz 2 TV](#) beginnt die Zahlung der Rente am Ersten des Monats nach Beendigung des fliegerischen Arbeitsverhältnisses. Dass die

Firmenrente für höheres Arbeitsentgelt ersetzt, wird zudem daran deutlich, dass sich ihre Höhe an der zuletzt bezogenen Vergütung orientiert und zum Zweck der Dynamisierung auf der jeweils geltende Vergütungstarifvertrag zugrunde gelegt wird (§ 2 Abs 3 TV).

Ä

12

Liegen der Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Firmenrente und der höheren Beschäftigung sowie ihre Entgeltersatzfunktion vor, kommt es nicht mehr darauf an, ob zudem sämtliche Voraussetzungen einer betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG erfüllt sind. Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinn des Beitragsrechts wegen der zum BetrAVG unterschiedlichen Zielsetzung seit jeher eigenständig und unabhängig von der Legaldefinition in [§ 1 Abs 1 Satz 1 BetrAVG](#) verstanden (vgl. [BSG Urteil vom 23.7.2014 – B 12 KR 28/12 R – BSGE 116, 241 – SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11 mwN](#)). Daran hat der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 ([1 BvR 1660/08 – SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 13](#)) nichts geändert ([BSG Urteil vom 25.5.2011 –](#)